



GEMEINDE
INNERTKIRCHEN

Reglement zur
Übertragung der
Aufgaben im Bereich
Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Anschluss	3
Artikel 2, Anwendbares Recht	3
Artikel 3, Verantwortlichkeit	3
Artikel 4, Strafrecht	3
Artikel 5, Rechtspflege	3
Artikel 6, Inkrafttreten	4
Genehmigungsvermerk	4
Auflagezeugnis	4
Publikationsvermerk	4

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf Art. 89 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 31. Mai 2013 folgendes Reglement.

REGLEMENT ZUR ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN IM BEREICH FEUERWEHR

Artikel 1 – Anschluss

¹ Die Einwohnergemeinde Innertkirchen (Anschlussgemeinde) überträgt den Aufgabenbereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Guttannen (Sitzgemeinde) und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.

² Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Anschlussvertrag.

³ Der Abschluss des Anschlussvertrages fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Artikel 2 – Anwendbares Recht

Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Guttannen (Sitzgemeinde).

Artikel 3 – Verantwortlichkeit

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Guttannen (Sitzgemeinde) und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Guttannen (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Innertkirchen (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 4 – Strafrecht

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Guttannen (Sitzgemeinde) im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Innertkirchen (Anschlussgemeinde).

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Guttannen (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Innertkirchen (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 5 – Rechtspflege

¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Guttannen (Sitzgemeinde) sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Guttannen (Sitzgemeinde) auch für die Einwohnergemeinde Innertkirchen (Anschlussgemeinde) die entsprechenden Verfügungen.

Artikel 6 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE INNERTKIRCHEN

Der Präsident: Die Schreiberin:



Walter Brog

Alexandra Santschi

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor den Gemeindeversammlungen vom 7. Dezember 2022 öffentlich auflag und dass keine Einsprachen eingelangt sind. Die Publikation der Gemeindeversammlungstraktanden erfolgte am Freitag, 4. November 2022 und am Freitag, 11. November 2022.

Innertkirchen, 16. Januar 2023

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Santschi

PUBLIKATIONSVERMERK

Die Genehmigung und Inkraftsetzung dieses Reglements ist im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 13. Januar 2023 veröffentlicht worden.

Innertkirchen, 16. Januar 2023

GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Santschi